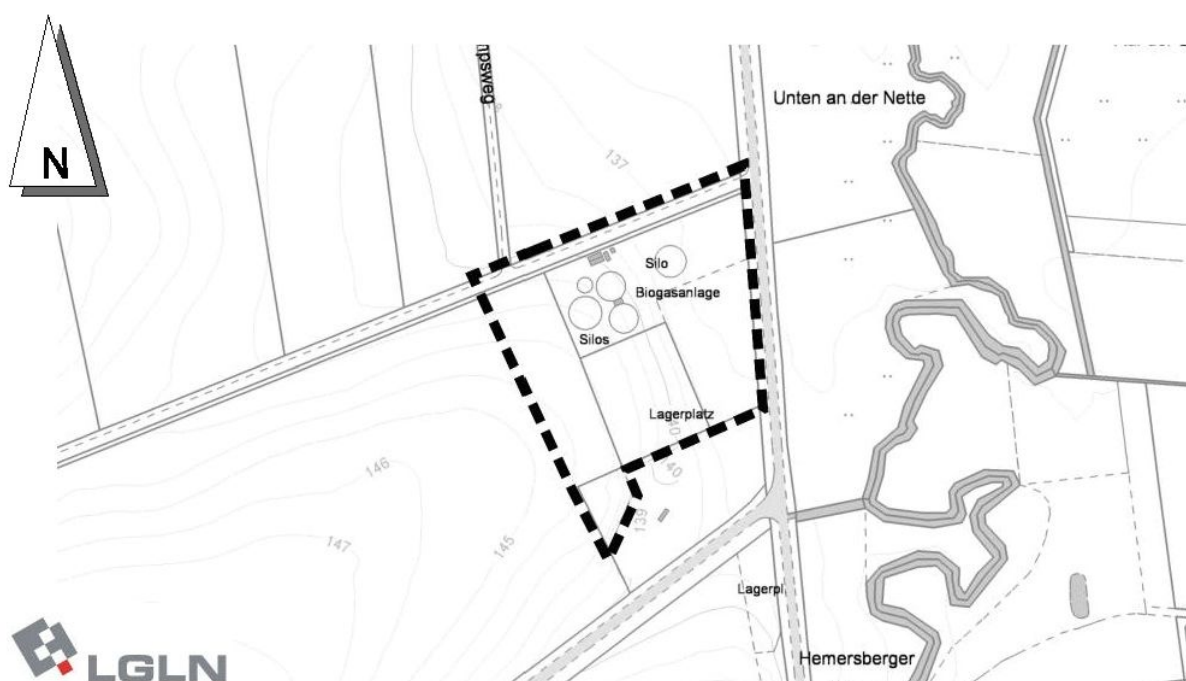


## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Bebauungsplanes ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“**

Der Bebauungsplan ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ ist vom Rat der Stadt Seesen am 23.09.2015 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 13a BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ umfasst die Flurstücke 30/18 (Teilbereich), 30/22, 30/23, 30/24 (Teilbereich), 30/3 (Teilbereich) und 51/1 (Teilbereich), Flur 3 der Gemarkung Mechtshausen (siehe Lageplan):



Kartengrundlage : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan ME 06 „Biogasanlage Mechtshausen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Alexander Nickel